

FB Vorstand und Verwaltung
1749/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 24.10.2022

öffentlich

13. Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR

Sachverhalt:

Die Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR (SBS AöR) sieht in § 5 Abs. 1 vor, dass der Vorstand aus einem Mitglied besteht und ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall bestellt wird. Diese Regelung ist seit Gründung der Gesellschaft unverändert. Die Satzung wurde in der Vergangenheit aufgrund des zunehmenden Aufgabenumfanges und zur reibungslosen Abwicklung der geschäftlichen Angelegenheiten in § 5 Abs. 4 der Satzung bereits dahingehend geändert, dass die Vertretungsbefugnisse des Stellvertreters nicht auf den Verhinderungsfall beschränkt sind. Zwischenzeitlich sind die Aufgaben der SBS AöR noch komplexer geworden und mit mehr Verantwortung und Risiken verbunden. Beispielhaft seien die Erweiterung des Rhein-Sieg-Forums sowie die gefahrengeneigten Bereiche des Freizeitbades Oktopus und des Immobilienbestandes angesprochen.

Um die diesen gesteigerten Anforderungen gerecht werden zu können, sieht es die Verwaltung für erforderlich an, in der Satzung grundsätzlich die Möglichkeit zu eröffnen, auch weitere Vertreter bestellen zu können. Des Weiteren sollten die Vertreter auch nicht nur für den Verhinderungsfall bestellt werden, da die Vertretungsmacht bereits jetzt nicht auf den Verhinderungsfall beschränkt ist.

Dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR liegt für seine Sitzung am 18.10.2022 auch eine Beschlussvorlage über die konkrete Bestellung einer zweiten stellvertretenden Vorständin vor, die unter dem Vorbehalt der Satzungsänderung steht, die Gegenstand dieser Vorlage ist. Die Verwaltung hält die Anpassung der Satzung aber auch unabhängig von der vorgenannten dem Verwaltungsrat vorliegenden Beschlussvorlage für richtig und sachgerecht, um die Bestellung weiterer Vertreter grundsätzlich zu ermöglichen.

Um die beschriebenen Anpassungen umzusetzen, ist es erforderlich § 5 der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in den Absätzen 1, 2 und 4 wie folgt zu ändern (Änderungen sind hervorgehoben):

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Es werden ein oder mehrere Stellvertreter für den Verhinderungsfall bestellt.
- 2) Der Vorstand und die Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in das Handelsregister einzutragen und wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Sämtliches gilt auch für die Stellvertreter, deren Vertretungsrechte nicht auf den Verhinderungsfall beschränkt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt folgende 13. Änderungssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR:

13. Änderungssatzung vom --.--.----

*der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 6.12.2010*

in ihrer Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.6.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 24.10.2022 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.6.2022 wie folgt zu ändern:

§ 1 - betrifft § 5 der Satzung -

Die Absätze 1, 2 und 4 des § 5 werden wie folgt geändert:

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Es werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.*
- 2) Der Vorstand und die Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.*
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in das Handelsregister einzutragen und wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Sämtliches gilt auch für die Stellvertreter.*

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 5.10.2022